

Haus- und Badeordnung

1. Allgemeines

- 1.1 Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in der Seebadeanstalt Heikendorf.
- 1.2 Die Haus- und Badeordnung ist für jeden Gast verbindlich. Mit dem Betreten der Seebadeanstalt erkennt jeder Gast, die zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
- 1.3 Bei Sonderveranstaltungen, sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen, können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne das es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

2. Badegäste

- 2.1 Die Benutzung der Seebadeanstalt ist grundsätzlich während der Öffnungszeiten in der Badesaison möglich.
- 2.2 Außerhalb der Öffnungszeiten ist die Benutzung der Seebadeanstalt nur Vereinsmitgliedern gestattet, Kindern unter 15 Jahren nur in Begleitung eines erwachsenen Vereinsmitgliedes, welches die Aufsichtspflicht übernimmt.
- 2.5 Der Zutritt ist Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen, nicht gestattet. Ebenso ist der Konsum während der Öffnungszeiten nicht erlaubt.

3. Öffnungszeiten und Entgelte

- 3.1 Die allgemeinen beaufsichtigten Öffnungszeiten während der Sommermonate werden über Aushänge und andere Medien bekannt gegeben.
- 3.2 Der Eintritt zur Seebadeanstalt ist kostenpflichtig. Die Eintrittspreise werden durch Aushang in der Seebadeanstalt und auf unserer Internetseite www.Seebadeanstalt.de bekannt gegeben.

4. Verhalten in der Seebadeanstalt

- 4.1 Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- 4.2 Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln.
- 4.3 Bei Gewitter haben die Badegäste das Wasser sofort unaufgefordert zu verlassen.
- 4.4 Zusätzlich sind die allgemeinen Baderegeln zu beachten!
- 4.5 Das Fotografieren und Filmen von fremden Personen und Gruppen ist ohne deren vorherige Zustimmung nicht gestattet, insbesondere das Fotografieren fremder Kinder.
- 4.6 Behälter aus Glas dürfen in der ganzen Anlage nicht benutzt werden.
- 4.7 Bei Unfällen und Verletzungen wenden Sie sich bitte sofort an das Aufsichtspersonal.

Über Zugangsbeschränkungen und Hygienemaßnahmen aufgrund der jeweils gültigen Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 wird durch Aushang auf der Seebadeanstalt informiert. Die daraus abgeleiteten Maßnahmen und Regeln sind einzuhalten.

5. Aufsicht und Hausrecht

- 5.1 Während der allgemeinen Öffnungszeiten sorgt das Aufsichtspersonal (Rettungsschwimmer und diensthabende Vereinsmitglieder) für Sicherheit und Ordnung, die Einhaltung der Haus- und Badeordnung und übt das Hausrecht aus. Der Badegast hat den Anordnungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten.
- 5.2 Als bewachter Badebereich gilt der mit Bojen begrenzte Bereich, dieser ist wasserseitig nicht zu verlassen. Abweichungen hiervon benötigen -unbedingt- der Rücksprache mit dem Aufsichtspersonal.
- 5.3 Badegäste, die die Sicherheit und Ordnung gefährden oder gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen und deren Verhalten nicht mit Absatz 3 konform läuft, können der Anstalt verwiesen werden.
- 5.4 Für die Badeaufsicht sind zwei Rettungsschwimmer vorgesehen. Sollte ein Rettungsschwimmer ausfallen, werden die Badegäste darüber informiert
- 5.5 Kinder ohne Begleitung dürfen nur nach Rücksprache mit den Rettungsschwimmern und den diensthabenden Vereinsmitgliedern ins Wasser. Ab einem Alter von 10 Jahren dürfen Kinder mit dem Schwimmschein Bronze alleine baden gehen.
- 5.6 Auf Verlangen ist der Schwimmausweis vorzulegen.
- 5.7 In der öffentlichen Badezeit, mit keiner oder eingeschränkter Badeaufsicht, dürfen Kinder nur ins Wasser, wenn sie mindestens das Jugendschwimmabzeichen Bronze haben oder in Begleitung einer autorisierten Begleitperson sind.
- 5.8 Fallen kurzfristig beide Rettungsschwimmer aus, dürfen Kinder nur noch in Begleitung von Erziehungsberechtigten die Anstalt zum Baden betreten und für alle findet das Baden auf eigene Gefahr statt.

6. Haftung

- 6.1 Die Badegäste nutzen die Seebadeanstalt einschließlich ihrer Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Anlage und deren Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.
- 6.2 Die Betreiberin oder ihre Erfüllungsgehilfen/-innen haften - außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit - nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Vertragspartner*innen regelmäßig vertrauen dürfen (sogenannte Kardinalpflicht). Im Übrigen ist eine Haftung für Schäden aller Art ausgeschlossen.
- 6.3 Jeder Badegast (bzw. die Aufsichtspflichtigen oder Erziehungsberechtigten) haftet für Schäden, die durch sein Verschulden entstehen. Dies gilt insbesondere für die missbräuchliche Benutzung, Beschädigung oder Verunreinigung der Einrichtungen der Seebadeanstalt. Für höhere Gewalt sowie Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht zu erkennen waren, haftet der Betreiber nicht.
- 6.4 Die Beaufsichtigung des Schwimmbetriebes durch die Rettungsschwimmer entbindet die Erziehungsberechtigten nicht von ihrer elterlichen Aufsichtspflicht.
- 6.5 Für die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen der mitgebrachten Sachen wird nicht gehaftet.

7. Inkrafttreten

- 7.1 Diese Haus- und Badeordnung tritt mit Aushang in Kraft und ersetzt alle vorhergehenden Fassungen.